



Gefährderansprache: Damit soll im Rahmen einer Kontaktaufnahme zwischen Sicherheitsbehörde und einem potenziellen Gewalttäter durch persönliche Ansprache und Belehrung des Betroffenen eine Sensibilisierung für rechtskonformes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen erreicht werden.

Sichere Sportgroßveranstaltungen

Mit der im Dezember 2007 beschlossenen und am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. I 2007/113, hat der Gesetzgeber ein weiteres Maßnahmenpaket zur Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen geschaffen.

Im Vordergrund der Novelle steht der Ausbau der besonderen Befugnisse der Sicherheitsbehörden zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen – nicht zuletzt im Hinblick auf die Fußball Europameisterschaft 2008, noch besser als bisher vorbeugen zu können.

Die Novelle umfasst im Detail folgende Regelungen:

- Adaptierung der Maßnahme der Gefährderansprache,
- Schaffung weiterer präventiver Befugnisse („Meldeaufflage, Belehrung, zwangsweise Vorführung und Anhal-

tung“) bei einer Sicherheitsbehörde in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer bestimmten Sportgroßveranstaltung und

- Schaffung eines entsprechenden Verwaltungsstrafatbestands.

Gefährderansprache. Bereits mit der Novelle BGBl. I 2005/158 wurde das Instrument der Gefährderansprache in das SPG aufgenommen. Damit soll im Rahmen einer Kontaktaufnahme zwischen Sicherheitsbehörde und einem potenziellen Gewalttäter durch persönliche Ansprache und Belehrung des Betroffenen

eine Sensibilisierung für rechtskonformes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen erreicht werden.

Die Gefährderansprache hat sich seither in der polizeilichen Praxis bewährt. Daher soll sie als präventives Mittel bei gewaltbereiten Fans, die bereits Verwaltungsübertretungen nach §§ 81 oder 82 SPG oder nach dem Pyrotechnikgesetz begangen haben, erhalten bleiben. Wesentliches Element für die Vorladung eines Menschen mittels Bescheid zu seiner Wohnsitzbehörde ist auch die Prognose, dass er weitere gefährliche Angriffe in Zu-

sammenhang mit Sportgroßveranstaltungen begehen wird. Diesbezüglich unterscheidet sich die Neuregelung nicht von der bisherigen Bestimmung.

Bei der Verwirklichung gefährlicher Angriffe ist jedoch nunmehr § 49 c SPG („Präventive Maßnahmen: Meldeaufflage, Belehrung, zwangsweise Vorführung und Anhaltung“) einschlägig. Dieser knüpft an strengere Voraussetzungen an. Darüber hinaus unterscheiden sich die beiden Instrumente nach dem Zeitpunkt ihrer Anwendung: Während die Gefährderansprache schon aus Gründen der Ver-

hältnismäßigkeit nicht zum Zeitpunkt der betreffenden Sportgroßveranstaltung durchzuführen sein wird, ist dies gerade ein Merkmal der Meldeaufgabe.

Meldeaufgabe. Eine Meldeaufgabe kann erteilt werden, wenn jemand innerhalb des im Gesetz genannten Zeitraums von zwei Jahren bereits einen gefährlichen Angriff, also eine vorsätzliche Gewalttat, unter Anwendung von Gewalt gegen Leben, Gesundheit oder fremdes Eigentum im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen begangen, im Ausland einen vergleichbaren Sachverhalt verwirklicht hat oder gegen ein Betretungsverbot nach § 49 a Abs. 2 (ehemals § 36 b Abs. 2) verstoßen hat.

Um auch international vernetzt adäquat reagieren zu können und auch dieses Instrument (entsprechend der Möglichkeit der Aufnahme in die zentrale Datei zur Erfassung von Personen, die im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen spezifische strafbare Handlungen auch im Ausland begangen haben) bei Sportgroßveranstaltungen mit internationaler Dimension zur Verhinderung von Gewalttaten einsetzen zu können, ist die Erteilung einer Meldeaufgabe auch bei Vorliegen der Voraussetzungen durch vergleichbare ausländische Sachverhalte möglich. Die Grundlagen für die Übermittlung der Daten von ausländischen Behörden finden sich im Polizeikooperationsgesetz und in zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Zusätzlich zum Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen ist eine Prognose dahingehend erforderlich, dass ein Wohlergehen bei einer künftigen Sportgroßveranstaltung nicht wahrscheinlich ist.



„Besondere Befugnisse zur Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen“ wurden im SPG geschaffen.

Diese Prognose im Einzelfall ist ein wesentliches Element für die mögliche Maßnahme der Sicherheitsbehörde; die Tatsachen können etwa darin begründet sein, dass beispielsweise im Wege der szenekundigen Beamten oder durch Informationen im Internet konkrete Hinweise auf Teilnahme des Betroffenen an gewalttätigen Auseinandersetzungen bei einer künftigen Sportgroßveranstaltung bestehen.

Die Meldeaufgabe kann in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Sportgroßveranstaltung verfügt, und somit die Teilnahme des Betroffenen an der Veranstaltung unterbunden werden. Zusätzlich hat die Sicherheitsbehörde eine amtliche Belehrung über rechtskonformes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen durchzuführen. Die Belehrung erfolgt in der Weise, dass der Betroffene mittels Ladungsbescheids zur Sicherheitsbehörde des Wohnsitzes vorgeladen wird. Nach dem Gesetz sind jedenfalls Ort und Dauer der Sportgroßveranstaltung sowie der Wohnsitz des Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

In der Folge wird die Belehrung vor allem die gesetzlichen Bestimmungen, den Grund der Vorladung sowie Darlegungen über die Konsequenzen bei weiteren Verstößen in Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen umfassen (Durchführung durch Behördenvertreter sowie szenekundige Beamte).

Die Anordnung ist ein Bescheid, der den Betroffenen zum Erscheinen und zur Duldung der amtlichen Belehrung verpflichtet. Der mit der Vorladung unter Androhung von Zwang ausgesprochenen Verpflichtung ist zu entsprechen, wenn der Betreffende nicht durch einen der im Gesetz normierten Entschuldigungsgründe (Krankheit oder sonstige begründete Hindernisse) abgehalten wird, andernfalls ist eine zwangsweise Vorführung zulässig. Diese zwangsweise Vorführung ist im Bescheid anzukündigen. Eine Anhaltung hat jedenfalls den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen.

Verwaltungsübertretung. Wenn der Betroffene der Meldeaufgabe unentschul-

digt nicht nachkommt oder die amtliche Belehrung so behindert, dass ihr Zweck nicht erreicht werden kann, gilt dies als Verwaltungsübertretung und ist unabhängig von einer allfälligen Vorführung nach § 84 Abs. 1a SPG zu ahnden, wobei die §§ 35 f des Verwaltungsstrafgesetzes gelten.

Im Falle eines Verharrens in der Behinderung oder Störung der amtlichen Belehrung bei einem Polizeikommando ist daher eine Festnahme und Anhaltung möglich und entspricht dem Ziel dieser Regelungen, Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen zu verhindern. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Mitwirkungsverpflichtungen kommt die Verhängung einer qualifizierten Verwaltungsstrafe in Betracht (Geldstrafe bis zu 1.500 Euro).

Sonstiges. Um die Befugnisse im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen besonders hervorzuheben, wurde ein eigener Abschnitt unter der Bezeichnung „Besondere Befugnisse zur Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen“ im SPG geschaffen. Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass auch die nach der alten Rechtslage verhängten Betretungsverbote bei Anwendung des (neuen) § 49c berücksichtigt werden können.

Zusammenfassung. Gemeinsam mit dem bereits bestehenden Instrument des Sicherheitsbereiches in § 49a SPG und der Möglichkeit der zentralen Datenspeicherung von (in- und ausländischen) Gewalttätern in § 57 Abs. 1 Z 11a SPG besteht nun im Sicherheitspolizeirecht ein breites Regelungspaket zur Bekämpfung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen. *Peter Andre*

Foto: Egon Weisheimer